

## Umgebungsgestaltung

Merkblatt 06

### Normen und Richtlinien

Für die Ausführung der Umgebungsgestaltung ist das Planungs- und Baugesetz sowie die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bassersdorf massgebend. Bezüglich Mauern, Einfriedungen, Materialien, Lichtraumprofile und Pflanzen für Bauten und Anlagen im Anstossbereich an öffentlichen Grund wie auch für die Gestaltung der Ausfahrten und der an öffentlichen Grund anstossenden Umgebung sind die einschlägigen Vorschriften der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) massgebend.

### Bewilligungsverfahren

Im Rahmen der Bauausführung ist der Abteilung Bau + Werke ein detaillierter Umgebungsplan in dreifacher Ausführung einzureichen. Terrainschnitte, Kotierungen sowie Materialisierung sind im Plan zu bezeichnen. Weiter sind Containerabstellplätze, Parkplätze, Briefkästen und Ausfahrten mit detaillierter Ausgestaltung der Sichtbereiche zu berücksichtigen.

### Ein- / Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten sollen für jedermann verkehrssicher sein. Es gilt die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV).

### Befestigte Flächen (inkl. Parkieranlagen)

Die befestigten Flächen inkl. Parkieranlagen sind versickerungsfähig oder gemäss kantonomer Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) auszuführen.

### Böschungen gegen Strassen; Abstände zu Strassen und Wegen

Der Böschungsfuss von Terrainauffüllungen, resp. die Oberkante von Abgrabungen gegen Strassen, muss mindestens 50 cm von der Strassengrenze entfernt sein. Die Böschungsneigung darf das Verhältnis von 1:2 nicht überschreiten. Durch entsprechende Gestaltung oder bauliche Massnahmen ist zu gewährleisten, dass durch Witterungseinflüsse kein Materialaustag auf den Strassenraum erfolgt. Mauern und Einfriedungen müssen gegenüber der Strassengrenze einen

Abstand von mindestens 50 cm einhalten und sind ab 1,5 m zu terrassieren. Die Strassenraumgestaltung ist gemäss der bisherigen oder vorherrschenden Gestaltung auszuführen.

### **Pflanzen**

Es sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu wählen (siehe Pflanzenliste) Bei der Auswahl der Bepflanzung ist ebenfalls das Merkblatt 07 „Feuerbrand“ zu beachten. Bezüglich der Abstände zum Nachbargrundstück gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

### **Containerplätze, Briefkästen**

Für die Anordnung der Containerplätze ist das Merkblatt „Containerabstellplätze“ zu beachten. Die Lage der Briefkästen ist mit der Post abzusprechen. Es gelten die Vorschriften der Kreispostdirektion.

Februar 2024